

## Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben:** Danpower GmbH – Wesentliche Änderung der Biogasanlage Wanzleben

**Landkreis:** Börde

**Gemarkung:** Wanzleben

**Flur:** 8

**Flurstücke:** 1214, 1218

**hier:** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Biogasanlage (Danpower GmbH) nicht UVP- pflichtig ist**, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 12.12.2024 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Lärm), „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ vom 23.10.2024; Schallimmissionsprognose vom 28.11.2024
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025),
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 02/2025)

### Begründung

#### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

## **1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Danpower GmbH plant im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG am Standort der Biogasanlage (BGA) Wanzleben neben einer Inputanpassung die künftigen Nutzungsänderungen der bereits vorhandenen Behälter, die Erneuerung Gasspeicher auf den beiden vorhandenen Gärrestbehältern, die Aufstellung weiterer technischer Anlagen und die Errichtung eines weiteren Stahlbetonbehälters (2. Fermenter), inkl. Technikanbau.

Diese Maßnahme dient der Schaffung besserer Voraussetzungen zur Bewirtschaftung und Effektivität der BGA Wanzleben, um auch zukünftig zur effizienten und nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

Für die Modernisierung des Heizkraftwerks (HKW) Wanzleben werden die beiden bisher vorhandenen Blockheizkraftwerke (BHKW) am Standort des HKW (ca. 200 m nördlich der BGA) aus der Bestandsgenehmigung herausgelöst. Für die Aufstellung eines neugeplanten BHKW wird separat ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde (Landkreis Börde) gestellt.

Geplante Änderungen sind:

- Änderung der Eingangsstoffe; Errichtung und Betrieb eines neuen Fermenters (2) mit gasdichter Betondecke und Technikanbau
- Umnutzung Güllevorgrube als Prozesswasserbehälter
- Errichtung und Betrieb eines Separators auf der geplanten Abwurfbox mit Lagerfläche für den separierten Gärrest
- Umnutzung des Anmischbehälters als Fermenter (1) mit gasdichter Betonabdeckung
- Errichtung eines neuen Pumpenhauses zwischen dem Fermenter (1) und dem Prozesswasserbehälter
- Umnutzung des Fermenters als Gärrückstandsbehälter (1) mit neuem Gasspeicher; Errichtung und Betrieb einer Abfüllfläche
- Umnutzung des Nachgärbehälters als Gärrückstandsbehälter (2) mit neuem Gasspeicher
- Errichtung und Betrieb einer neuen Biogasreinigungsanlage und Kühlung
- Rückbau der alten Biogasreinigung am Standort

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Standort des Vorhabens befindet sich am östlichen Stadtrand im Landkreis, Börde, Gemarkung Wanzleben, Flur 8 auf den Flurstücken 1214 und 1218. Es handelt sich dabei um einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wanzleben-Börde und wird damit zum Außenbereich gezählt. Der Anlagenstandort ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Umfeld des Baufurstücks ist gewerblich geprägt. Der Standort der BGA ist erschlossen und grenzt in westlicher Richtung direkt an die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße. Diese liegt mit einer Entfernung von ca. 200 m unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 246a.

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich in der „Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße“ (ca. 240 m nordwestlich), sowie die nächste Gewerbebebauung „An d. Alten Tonkuhle“ (ca. 250 m südwestlich).

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Abstand zur Biogasanlage

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Abstand</b>
Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“	nordöstlich	ca. 840 m
Landschaftsschutzgebiet Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen (LSG0025BOE)	südwestlich	ca. 8.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ (LSG0019BOE)	westlich	ca. 7.200 m
Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ (LSG0080OK)	nördlich	ca. 7.300 m
gesetzlich geschütztes Biotop „Fauler See“	nordöstlich	ca. 840 m
FFH Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (FFH0051LSA)	südöstlich	ca. 7.500 m
FFH Gebiet „Hohes Holz bei Eggenstedt“ (FFH0042LSA)	westlich	ca. 14.500 m

### **3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Die Biogasanlage mit einer Gaslagermenge von 10,5 t Biogas in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Durch die Änderung der Eingangsstoffe und -mengen und damit einhergehenden Änderung der Menge an erzeugtem Biogas von 2,1 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 3,1 Nm<sup>3</sup>/a wird der Anlagenteil in die Nr. 1.11.1.1 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Für das geplante Änderungsvorhaben der Biogasanlage ist somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Die mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 22.03.2004 genehmigte Biogasanlage wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

- Luftschadstoffe und Geruch

In der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ vom 23.10.2024 wurde nachgewiesen, dass die Kenngröße für Geruch an keinem Immissionsort den nach TA Luft Anhang 7 zulässigen Immissionsrichtwert überschreitet. Die Gesamtzusatzbelastung überschreitet mit max. 1 % der Jahresstunden nicht das Irrelevanzkriterium.

- Störfälle / Unfallrisiko

Der Standort der Biogasanlage bildet mit ihren Nebenanlagen einen Betriebsbereich der „unteren Klasse“ gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung) und unterliegt aufgrund der gehandhabten Stoffe und deren Mengen den Grundpflichten der 12. BImSchV.

Im Achtungsabstand von 200 m sind keine schutzwürdigen Objekte gelegen.

- Schallemissionen

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere den Angaben in der Schallimmissionsprognose vom 28.11.2024 schätze ich ein, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Im vorliegenden Gutachten wurde ermittelt, dass die Immissionsrichtwerte durch die prognostizierte Zusatzbelastung nachts um wenigstens 6 dB und tagsüber um wenigstens 10 dB unterschritten werden. Ein relevanter Immissionszusatzbeitrag ist demnach im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 nicht gegeben.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche

In der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ vom 23.10.2024 wurde nachgewiesen, dass die Emission an Ammoniak am Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“ zu einer Gesamtzusatzbelastung von 0,0 µg/m<sup>3</sup> führen wird und somit das nach Anhang 1 TA Luft Kriterium zur Irrelevanz (2 µg/m<sup>3</sup>) deutlich unterschreitet. Weiterhin wurde aufgezeigt, dass die zu erwartende Gesamtzusatzbelastung durch die Stickstoffdeposition am Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“ bei 0,0 kg/h\*a zu erwarten sein wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sich erhebliche Nachteile an den betrachteten Schutzgebieten durch die Emission von Ammoniak und Deposition an Stickstoff ergeben werden.

Ein Bebauungsplan wurde für den Standort nicht aufgestellt. Da sich der Standort im Außenbereich befindet und mit dem Vorhaben neue Flächen versiegelt werden, besteht ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur Kompensation dieses Eingriffs wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Eingriffsflächen befinden sich auf dem Betriebsgelände der BGA Wanzleben, auf einer bereits intensiv genutzten Fläche mit Scherrasen, die keinen besonderen Wert für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufweist. Durch die kontinuierliche Störwirkung am Standort ist eine Ansiedlung von lärmempfindlichen und scheuen Tierarten nicht zu erwarten. Die neuversiegelnde Fläche beträgt ca. 1.184 m<sup>2</sup>. Aufgrund des geringen Werts für die Lebensraum- und Verbundfunktion ist eine Kompensation anhand des einfachen Regelverfahrens möglich.

Der Boden der Eingriffsfläche auf dem Betriebsgelände ist bereits anthropogen durch die bestehende Anlage überprägt. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Fläche, für deren Böden eine Belastung zu erwarten ist (Nr. 15442 und Nr. 15154). Altlasten sind bedeutsam, wenn bauliche Maßnahmen mit entsprechendem großflächigen Erdaushub erforderlich sind oder „Gefahr im Verzug“ ist, wenn durch Altlasten der Schutz von Mensch oder Natur gefährdet ist. Sollte jedoch ein Verdacht auf Kontaminationen bestehen, hat eine Information an die zuständige untere Abfallbehörde und die Abstimmung der weiteren Verfahrensweise gemäß Abfallrecht zu erfolgen.

Da mit dem Vorhaben nur eine geringe zusätzliche Flächenversiegelung verbunden ist und die Gesamtemission an Luftschadstoffen nicht erheblich ist, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche.

### Schutzgut Wasser

Die Anlagengelände befindet sich weder in einem Hochwasserrisikogebiet, noch in einem Wasserschutzgebiet.

In einer Entfernung von ca. 280 m befinden sich südlich zwei Seen. Das Fließgewässer „Sarre“ verläuft südwestlich in einem Abstand von ca. 415 m zur Anlage. Nordöstlich der Grundstücksgrenze des Anlagenstandortes verläuft in einer Entfernung von ca. 866 m der „Sennengraben“.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Abwasser. Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird wie bisher versickert. Belastetes Niederschlagswasser aus dem Flachbunker wird über Rinnsteine abgeführt und dem Biogassystem zugeführt.

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen.

Eine Umwallung ist am Anlagenstandort bereits vorhanden, da sich der Rückhaltebedarf nicht ändert, bietet diese auch weiterhin ausreichend Rückhalteraum.

Hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ab.

### Schutzgut Klima

Eine Beeinflussung des Klimas wäre zum einen durch Wärmeinseleffekte in Folge von zusätzlicher Versiegelung und zum anderen über die Beeinträchtigung der Regenerationsfunktion möglich.

Die geplanten zusätzlichen Versiegelungen von ca. 1.184 m<sup>2</sup>. am Anlagenstandort werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima ergeben.

### Schutzgut Landschaft

Der Standort befindet sich am östlichen Stadtrand von Wanzleben. In unmittelbarer Umgebung befinden sich gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, PV-Anlagen, ein Schießstand, sowie Kleingärten.

Aufgrund der bestehenden Behälter der Biogasanlage liegen bereits großvolumige, land-

schaftsprägende Baukörper vor, sodass die neugeplanten Anlagen im Vergleich zu den bestehenden kaum wahrnehmbar sein werden.

Für die geplante Maßnahme werden sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da durch den Betrieb der geänderten Anlage und die damit verbundenen geringen Gesamtzusatzbelastungen an Luftschadstoffen, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.